
Rüdtligen-Alchenflüh

Daheim ar Aemme



Reglement über die Telekomversorgung

Gültig ab 01.01.2022

Reglement über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt einer gemeinsamen Telekom-Anlage für Telekom-Signale

Die Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh erlässt das folgende Reglement über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt einer gemeinsamen Telekom-Anlage für Telekom-Signale.

Dieses Reglement stützt sich auf das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1986, die dazu gehörende Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991, das Baugesetz des Kantons Bern (BauG) vom 9. Juni 1985, die Bauverordnung (BauV) vom 06. März 1985, das Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1944, sowie das Baureglement der Gemeinde Rütligen-Alchenflüh vom 01. Januar 2021.

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

I Zweck und Umfang der Telekom-Anlage

Zweck **Art. 1** Um auf dem ganzen Gemeindegebiet die Telekom-Versorgung zu gewährleisten, errichtet und unterhält die Einwohnergemeinde eine Telekom-Anlage für Telekom-Signale (im folgenden «Anlage» genannt).

Empfang **Art. 2¹** Die Anlage umfasst:

- a)** Die Glasfaserleitungen ab den Signalaufbereitungspunkten bis zu Netzverteilknoten im Netz.
- b)** Die Glasfaseranschlussleitungen, umfassend die Hauszuleitung ab Netzverteilknoten bis und mit BEP (Building Entry Point) und RF-Empfänger im Bereich der Hauptverteilung.
- c)** Die BEP und RF-Empfänger.

² Sämtliche Teile der Anlage sind Eigentum der Einwohnergemeinde.

³ Der Signalbezug wird durch separate Verträge geregelt.

II Organisation der Mittel

Organisation und Verwaltung **Art. 3** Die Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh übernimmt Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlage.

Art. 4¹ Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten sind durch Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.

² Die zu erhebenden Gebühren sind so bemessen, dass die Anlage selbsttragend ist.

³ Es wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt.

III Anschluss und Durchleitung

- Anschlussberechtigung** **Art. 5** Jeder Grundeigentümer ist berechtigt, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.
- Durchleitungsrecht** **Art. 6¹** Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer in der Bauzone haben im Sinne des ZGB, Art. 691 bis 693, sowie der Kantonalen Bauverordnung Art. 30, die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos, jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung nicht an die Anlage angeschlossen wird.
- ² Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.
- ³ Die Einwohnergemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.
- Hauszuleitung (Verteilung)** **Art. 7¹** Der Gemeinderat bestimmt die Ausführungsart und die Führung der Hauszuleitung, sowie den Standort von BEP, RF-Empfänger etc. nach Absprache mit dem Grundeigentümer oder dessen Beauftragten.
- ² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Einwohnergemeinde mit einem Formular.
- ³ Liess ein Gebäudeeigentümer sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Kosten übertragen.
- ⁴ Bei Neubauten hat der Grundeigentümer die Kosten der Grabarbeiten und Kabelschutzrohre der Hauszuleitungen bis und mit BEP zu tragen.
- ⁵ Die Kosten der Anpassungsarbeiten bei Umbauten gehen voll zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
- Hausinstallation, private Anlagen** **Art. 8¹** Hausinstallationen (private Anlagen) sind Anlagen, welche die Eigentümer und Nutzer von Telekom-Installationen aller Art wie bspw. Netz- und Hausinstallationen, sonstige Apparate, Leitungen, Anlagen, Geräte und dergleichen, direkt an die Anlage der Einwohnergemeinde angeschlossen haben.
- ² Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen und privaten Verteilanlagen ab BEP ist Sache des Gebäudeeigentümers. Die Eigentümer und Nutzer haben bei der Installation und dem Unterhalt der privaten Anlagen die branchenüblichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Einwohnergemeinde oder ihrer Beauftragten zu befolgen.
- ³ Die Hausinstallationen und privaten Anlagen müssen den technischen Anforderungen der Anlage entsprechen. Der Gemeinderat kann darüber nähere Vorschriften erlassen.
- ⁴ Der Eigentümer erstellt die Glasfaserverbindungsleitungen ab BEP bis zu den einzelnen OTO-Dosen (Optical Termination Outlet) mit vier durchgängig gespleisssten und geprüften Glasfasern. Die Ausführung der Glasfaserverbindungen erfolgt gemäss Richtlinien des BAKOM betreffend

FTTH-Installationen in Gebäuden. Der Einwohnergemeinde wird jeweils die Faser 1 zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt.

⁵ Mit der privaten Anlage, welche an der Anlage der Einwohnergemeinde angeschlossen ist, dürfen keine anderen Installationen oder private Empfangsanlagen oder Antennen verbunden werden.

⁶ Die Einwohnergemeinde ist jederzeit berechtigt, private Anlagen zu kontrollieren und den Eigentümern und Nutzern dieser Anlagen Weisungen zu erteilen.

⁷ Erstellt oder finanziert die Einwohnergemeinde die privaten Anlagen, so regelt die Einwohnergemeinde die Kostenfrage mit dem Eigentümer.

Geräte für die Signal-
übergabe

Art. 9¹ Zwecks Übergabe der Telekom-Signale stellt die Einwohnergemeinde resp. der von ihr beauftragte lokale Signallieferant den Nutzern/Kunden die dazu notwendigen Geräte (u.a. Modems), welche beim Kunden installiert und betrieben werden, zur Verfügung.

² Den Nutzern/Kunden ist es untersagt, an den Geräten Arbeiten und Manipulationen vorzunehmen. Im Falle einer Zuwiderhandlung hat die fehlbare Person für den daraus entstandenen Schaden sowie für alle daraus entstehenden Umtriebe aufzukommen.

³ Bei einer Beendigung der Vertragsbeziehung sind die Geräte der Einwohnergemeinde resp. dem von ihr beauftragten lokalen Signallieferant in ordentlichem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.

⁴ Der Nutzer/Kunde sorgt für den Schutz der Geräte gegen mechanische und elektrische Beschädigungen (z.B. Spannungsschwankungen u.ä.) sowie weitere schädigende Einflüsse. Die Kosten für Ersatz- und Reparaturarbeiten an Geräten der Einwohnergemeinde resp. der von ihr beauftragte lokale Signallieferant gehen zu Lasten des Nutzers/Kunden, sofern die Beschädigung nicht durch die Einwohnergemeinde resp. den von ihr beauftragten lokalen Signallieferanten verursacht wurde.

Verteilknoten

Art. 10¹ Die Gebäudeeigentümer haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verteilknoten und ähnliche kleine für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtung beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden war.

² Artikel 6, Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

Aussen- und Parabolantennen

Art. 11 Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung. Es wird zudem auf Art. 8 Abs. 5 dieses Reglements verwiesen.

IV Anschluss- und Benützungsgebühren

Anschlussgebühr

Art. 12¹ Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese wird sowohl für das Haus als auch für den darin befindlichen Wohnraum erhoben. Für die Wohnungen wird auch eine Gebühr berechnet, wenn sie weder bewohnt sind noch eine entsprechende Installation besitzen.

² Bei Erweiterungen bestehender Häuser werden die Anschlussgebühren für die Mehrwohnungen nachberechnet.

³ Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Benützungsgebühr

Art. 13¹ Als Beitrag an die jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung/Amortisation der Anlage, Netznutzung, Nutzung der Telekom-Signale und dergleichen ist monatlich und pro Haus- bzw. Wohnungsanschluss eine Benützungsgebühr zu entrichten.

² Ist ein Anschluss nicht plombiert, so wird die Benützungsgebühr erhoben, gleichgültig ob der Anschluss benützt wird oder nicht. Die Plombierung wird von der Gemeinde auf schriftliches Gesuch des Gebäudeeigentümers bzw. der Verwaltung hin vorgenommen.

³ Wer Plomben verletzt oder entfernt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Kontrolle und Neuplombierung.

Schuldner der Abgaben, Fälligkeit

Art. 14¹ Schuldner der Anschluss- und Benützungsgebühr ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechts der Baurechtsberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgabe im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt des Anschlusses bzw. der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichem Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.

² Der Anschlussbeitrag ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Die Benützungsgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Für den angefangenen Monat ist keine Benützungsgebühr zu bezahlen, sofern der Anschluss nach dem 15. des Monats erfolgt.

⁴ Plombierungen müssen schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf Ende Monat der Gemeindeschreiberei gemeldet werden.

Festsetzung der Abgaben

Art. 15¹ Anschluss- und Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgesetzt.

² Die Anschlussgebühr kann den jeweiligen Baukosten angepasst werden und liegt zwischen Fr. 400.00 und 800.00 pro Kabelanschluss und zwischen Fr. 70.00 und 150.00 pro Wohnung.

³ Die Benützungsgebühr ist periodisch zu überprüfen und jeweils dem Aufwand im Sinne von Artikel 13, Absatz 1 unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten anzupassen. Die Benützungsgebühr pro Wohnung und Monat liegt zwischen Fr. 14.00 und Fr. 30.00.

Kontrolle und Reparaturen

Art. 16 Die mit der Kontrolle oder mit Reparaturen beauftragten Organe haben sich auszuweisen. Ihnen ist wahrheitsgemäss Auskunft über die Inbetriebnahme der Telekom-Empfangsgeräte zu erteilen.

V Haftungs- und Strafbestimmungen

Haftung

Art. 17 Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Wird das Verteilnetz der Anlage durch Drittpersonen beschädigt, haften letztere für den verursachten Schaden.

Widerhandlung

Art. 18 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:

a) Verweigerung des Anschlusses.

b) Unterbrechung des Telekom-Signals bei Nichtbezahlung der Benützungsgebühren innerhalb einer Mahnfrist von 14 Tagen.

c) Vorbehalten bleibt ferner die Strafverfolgung gemäss Artikel 50ff des Baugesetzes.

Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt zudem der Gemeinderat – unter Fristansetzung – die Entfernung durch den Ersteller, unter Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme (Art. 61ffBG).

VI Beschwerde

Beschwerde

Art. 19¹ Verfügungen aufgrund dieses Reglements erlässt der Gemeinderat.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb der ordentlichen Frist von 30 Tagen beim Regierungstatthalteramt Beschwerde erhoben werden.

VII Schlussbestimmungen


Inkrafttreten

Art. 20¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt das Antennenreglement vom 15.12.1981 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 08. Dezember 2021 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindegemeinschaft:



Auflagezeugnis

Die Gemeindegemeinschaft hat dieses Reglement vom 08. November 2021 bis 08. Dezember 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 04. November 2021 und Nr. 45 vom 11. November 2021 bekannt.

Alchenflüh, 10. Januar 2022

Die Gemeindegemeinschaft:

